

N Ü R N B E R G E R L A I E N F O R U M F Ü R P S Y C H O A N A L Y S E E . V .

V E R E I N S S A T Z U N G (S t a n d : 0 6 . 1 0 . 2 0 2 2)

§ 1

Der Verein Nürnberger Laienforum für Psychoanalyse (NLFP) mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch semesterweise durchgeführte Vorlesungen und Vorträge aus dem Fachbereich der Psychoanalyse.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft – Entstehung

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Um die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt sie den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen.

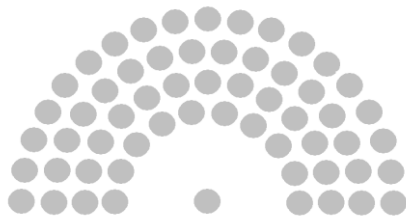
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem 1/2 Jahr zum 01.01. eines Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.



VEREINSSATZUNG (Stand: 06.10.2022)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 7 Mitglieder - Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt: zum vergünstigten Besuch der Veranstaltungen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet: zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrags zum festgelegten Zeitpunkt

§ 8 Beiträge

Durch die Hauptversammlung wird auch ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe ebenfalls durch die jeweilige Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltsbedarfes festgesetzt wird. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich. Arbeitslose Mitglieder, Studenten, Schüler, Rentner, Auszubildende; Familienangehörige eines Vollzahlers erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Bundeswehrangehörige und Ersatzdienstpflichtige sind während der Dienstpflicht beitragsfrei.

§ 9 Organe des Verein

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Verwaltung
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Kuratorium

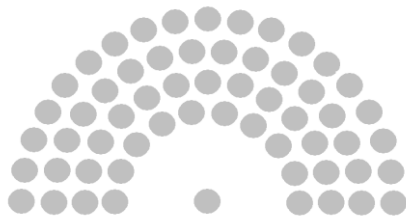
§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart und 3 Beisitzern.

Erweiterter Vorstand: Kuratorium

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.



V E R E I N S S A T Z U N G (S t a n d : 0 6 . 1 0 . 2 0 2 2)

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Innere Ordnung der Vorstandschaft

Aufgabenfestsetzung.

Beschlussfassung der Vorstandschaft.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach vorheriger Ankündigung und Bedarf statt. Einmal im Jahr, möglichst im Herbst, hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
- e) die Festsetzung des jährlichen Beitrages
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks und
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

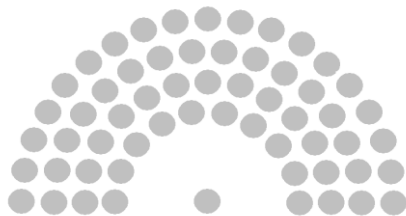
Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung beruft das Kuratorium. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens 2 oder mehreren Fachleuten aus dem psychoanalytischen Bereich zusammen. Voraussetzung zur Mitwirkung im Kuratorium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem



V E R E I N S S A T Z U N G (S t a n d : 0 6 . 1 0 . 2 0 2 2)

der beiden Fachbereiche. Das Kuratorium muss zur Jahresplanung der wissenschaftlichen Vorträge gehört werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium bei Erstellung des Semester- / Jahresprogramms zu beteiligen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 16 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in § 13 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 17 Anfallberechtigte

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der gemeinnützigen Martha-Maria-Stiftung“ des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. zu.

Hinweis: <https://www.martha-maria.de/de/einrichtungen-und-angebote>

§ 18 Vorstandsvergütungen und Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein erfolgt für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.